



BUNDESVERBAND
AGRARHANDEL E.V.

Berlin, 30.07.2021

Stellungnahme

zum Vorschlag der EU-Kommission für eine Leitlinie für staatliche Beihilfen für Klima, Umweltschutz und Energie

Der Bundesverband Agrarhandel e. V. engagiert sich für die Interessen des Agrarhandels in Deutschland. Zu den in unserem Verband zusammengeschlossenen Branchen zählen Unternehmen des Getreidehandels, des Handels mit agrarwirtschaftlichen Betriebsmitteln sowie Futtermittelunternehmen. Ziel unserer Arbeit ist die Schaffung von zukunftsweisenden und wettbewerbsfördernden wirtschafts- und agrarpolitischen Rahmenbedingungen.

Der vorliegende Entwurf der Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2022 der EU-Kommission sieht umfassende Änderungen vor, dazu gehört die Streichung der Herstellung von Futtermitteln aus dem Anhang der Leitlinien.

Die zuverlässige Versorgung der tierhaltenden Betriebe mit hochwertigen, auf den jeweiligen Bedarf zugeschnittenen Futtermitteln macht die Futtermittelwirtschaft zu einem unverzichtbaren Teil der Lebensmittelproduktion. Dies ist auch bei Beihilfefragen zwingend zu berücksichtigen. Daher nehmen wir zum vorliegenden Leitlinienentwurf wie folgt Stellung:

1. Parlamentsvorbehalt für Regelungen mit Gesetzescharakter beachten

Zunächst möchten wir zum Ausdruck bringen, dass die Regelung der Beihilfeberechtigung durch Soft Law in Form von Leitlinien keine geeignete Form darstellt. Auch wenn für die Mitgliedsstaaten keine Verpflichtung besteht, Leitlinien in nationales Recht zu übersetzen, so dienen diese doch als Prüfungsmaßstab für die Bewilligung von Energiebeihilfen und Beihilfen zum Umweltschutz. Insbesondere durch den vorliegenden Detailgrad – im Speziellen den Anhang mit den beihilfeberechtigten Sektoren – entwickelt die vorliegende Leitlinie den gleichen Regelungscharakter wie ein Gesetz. Sie reduziert das Ermessen des Art. 107 Abs. 3 lit. c) AEUV praktisch auf null. Dies stellt eine Umgehung des Parlamentsvorbehalts dar.

Der BVA fordert, dass Regelungen mit Gesetzescharakter auch auf dem dafür vorgesehenen Weg durch Parlament und Rat erlassen werden.

2. Wettbewerbsverzerrungen entgegenwirken

Die Herstellung von Futtermitteln ist aufgrund zwingend erforderlicher, energieintensiver Prozessschritte – wie z. B. der Hygienisierung - in großem Maße auf Strom angewiesen. Im Schnitt machen die Stromkosten deutscher Futtermittelunternehmen 25 – 30 Prozent der gesamten Produktionskosten aus.

Innerhalb der EU – und erst recht im Vergleich mit Drittstaaten – bestehen erhebliche Unterschiede bei den Stromkosten. Aufgrund nicht erstattungsfähiger Steuern und Abgaben liegen die Strompreise in Deutschland bis zu 60 % über den Strompreisen wichtiger Wettbewerber-Länder wie bspw. den Niederlanden. Dies führt zu Wettbewerbsverzerrungen, denen nur mittels Beihilfen für stromkostenintensive Unternehmen entgegengewirkt werden kann. Die geplante starke Beschneidung der Beihilfen beeinträchtigt somit den Produktionsstandort Deutschland, aber auch der Standort EU.

In diesem Zusammenhang sind zudem die Besonderheiten des Agrarhandels hinsichtlich der Preisbildung zu berücksichtigen. Diese leitet sich auch für regional erzeugte und vermarktete Produkte von globalen Geschehnissen und Preisentwicklungen ab. Die Unternehmen sind somit nicht nur über den Warenaustausch, sondern über das gesamte Preis- und Kostengefüge dem internationalen Wettbewerb ausgesetzt.

Darüber hinaus ist die Bedeutung der Branche für die Versorgung der europäischen Bevölkerung mit Lebensmitteln zu beachten.

Der BVA fordert vor diesem Hintergrund, die Futtermittelwirtschaft weiterhin auf der Liste der grundsätzlich beihilfefähigen Sektoren aufzuführen.

3. Umweltschutz gewährleisten - Carbon Leakage und längere Transportwege vermeiden

Futtermittelproduzierende Unternehmen beziehen in hohem Maße Rohstoffe aus dem Ausland und verarbeiten diese zu hochwertigem, nährstoffreichem Tierfutter. Diese Futtermittel werden innerhalb Deutschlands, aber auch ins Ausland vertrieben.

Dabei leistet die Futtermittelproduktion einen wichtigen Beitrag zum Umweltschutz, indem sie die tierhaltenden Betriebe durch eine optimierte Futtermittelzusammensetzung dabei unterstützt die erklärten Emissionsminderungsziele zu erreichen.

Werden die bisherigen Beihilfe-Möglichkeiten gestrichen, führt dies zu einer erheblichen Mehrbelastung für die Futtermittelunternehmen und konterkariert die bestehenden Anstrengungen im Bereich des Umweltschutzes. Denn diese Mehrbelastung erhöht das Risiko, dass Tätigkeiten dieses Wirtschaftszweigs an andere Standorte innerhalb und außerhalb der Europäischen Union verlagert werden. Damit wird nicht nur Carbon Leakage provoziert. Eine Produktionsverlagerung würde durch die längeren Transportwege zudem die CO₂-Emissionen steigern. Dies kann nicht Ziel einer Leitlinie für staatliche Beihilfen für Klima, Umweltschutz und Energie sein!

Der BVA fordert daher, zur Vermeidung von Carbon Leakage und längeren Transportwegen die bisherigen Kriterien für die Energiebeihilfen beizubehalten. Nur so kann die Futtermittelwirtschaft dabei unterstützt werden ihren Beitrag zum Umweltschutz zu leisten.

4. Entscheidungen zu beihilfefähigen Sektoren ausreichend begründen

An keiner Stelle der Begründung des Entwurfs der Leitlinien oder des Anhangs findet sich eine Erläuterung für die massiven Streichungen der beihilfefähigen Sektoren. Darüber hinaus wird nicht ersichtlich aus welchen Gründen bei Handelsintensität und Stromintensität die Schwellenwerte, ab denen eine Entlastung zukünftig möglich sein soll, drastisch erhöht wurden.

Damit herrscht vollkommene Intransparenz hinsichtlich einer sachlichen Begründung der vorgenommenen Änderungen. Insbesondere ist nicht nachvollziehbar, inwieweit sich die Sektoren, die weiterhin im Anhang gelistet werden, von den gestrichenen Sektoren unterscheiden. Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob die Entwicklung der europäischen Energiekosten ausreichend berücksichtigt wurde. Weiterhin ist die unklare Datenlage hinsichtlich der Ermittlung von Handels- und Stromkostenintensität zu kritisieren.

Der BVA fordert eine detaillierte Begründung für Änderungen der Leitlinie, des Anhangs und der festgesetzten Grenzwerte.